



Satzung

Gewerbeverein Ilshofen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Gewerbeverein Ilshofen e.V.

und hat den Sitz in 74532 Ilshofen.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe, sowie der freiberuflich Tätigen) zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene.

Der Verein soll dazu

- a. mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten, um die Aufgaben des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten können,
- b. durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen,
- c. durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung ermöglichen,
- d. durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
 - a. Gewerbetreibende aller Art einschließlich Klein- und Mittelindustrie
 - b. freiberuflich Schaffende
 - c. Freunde des gewerblichen Mittelstandes (passive Mitglieder)zu a. + b.: Firmenmitgliedschaft ist möglich
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 1 Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch freiwilligen Austritt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
 - b. bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen und Gesellschaften mit deren Auflösung
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sich das Mitglied mit den Zielen des Vereins in Widerspruch setzt oder wenn sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ein Berufungsrecht innerhalb eines Monats an die als letzte Instanzentscheidende Mitgliederversammlung zu.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge.
 - d. durch Auflösung des Vereins.
4. Auf Beschluss des Vorstands können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei der Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und

dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6 Beiträge und Umlagen

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist jeweils nach der ordentlichen Mitgliederversammlung zu entrichten.

Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern eine jeweils festzusetzende Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand

Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. mindestens 3 Vereinsmitgliedern
6. Fachgruppenvorsitzende und deren Stellvertreter

2. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, mindestens 3 weiteren Vereinsmitgliedern, den Fachgruppenvorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Dem Gesamtvorstand kommt die Führung der Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu.

Er hat dafür zu sorgen, dass die Zwecke des Vereins nachhaltig gefördert und die Mittel desselben für den Vereinsbereich möglichst fruchtbringend verwertet werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit, der in der einberufenen Vorstandssitzung erschienenen Vorstandsmitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter obliegt die Einberufung der Mitgliederversammlungen und den Vorsitz in den Sitzungen derselben zu führen.

Der Schriftführer hat die Protokolle zu führen und den Vorstand bei der Korrespondenz zu unterstützen.

Der Kassier hat die Kassengeschäfte sowie das Mitgliederverzeichnis ordnungsgemäß zu führen. Nach Jahresabschluss ist ein Abschluss zu fertigen, der von 2 Kassenprüfern geprüft wird.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden kann das Amt des Kassiers oder des Schriftführers auch in Personalunion ausüben.

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand sowie die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Wahl der Kassenprüfer
- c. die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- d. die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- e. die Änderung der Vereinssatzung
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 12), im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. (Die Satzungsänderung wird erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam).

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden, mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung. Sie erfolgt schriftlich an jedes Mitglied. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 10 Fachgruppen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Für die Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen.

Der Vorsitzende und die Stellvertreter einer Fachgruppe gehören kraft ihres Amtes dem Vorstand des Vereins an.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes " Auflösung des Vereins " mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Anfallberechtigten, die durch besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt werden, und bei denen es sich auch um die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder, dann zu gleichen Teilen anfallberechtigt, handeln kann

§ 12 Schlussbestimmung

Bei Abstimmung gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. April 2005 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 29. April 2013 geändert.